Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda" des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BetrSEB)

Lfd. Nr.	Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
1	BetrSEB	a) 23.12.2002 b) 01.01.2003	2 vom 17.01.2003

Aufgrund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 21, S. 343), erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

§ 1
Eigenbetrieb

(1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.

(2) Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda" auf. Die Kurzform lautet: "WAZ-Werke".

§ 2
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,

a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,

b) Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen herzustellen, zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 600.000,00 €,

das wie folgt zugeordnet wird:

1. für das Wasserversorgungswerk 300.000,00 €

2. für das Abwasserbehandlungswerk 300.000,00 €.

§ 4
Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter hat Stellvertreter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;

2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;

3. der Abschluß von Verträgen mit Sonderkunden;

4. der Personaleinsatz;

5. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung, Verbandsausschuß und Werksausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlungen, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 5
Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werksausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluß der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Werksausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Wirtschaftsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6 VerbS), der Verbandsvorsitzende (§ 8 VerbS) oder der Verbandsausschuß (§ 9 VerbS) zuständig ist.

§ 6
Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes bzw. Dritte übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes und ihre Stellvertreter sind im „Amtsblatt für den Landkreis Greiz" öffentlich bekanntzugeben.

(4) Folgende Kompetenzen werden durch den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes gemäß §§ 33 und 34 ThürKGG dem Werkleiter, seinen Stellvertretern sowie den Bereichsleitern und deren Stellvertretern des Eigenbetriebes des Zweckverbandes übertragen:

- Anweisungen aufgrund vorhandener Beschlüsse im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes:

Werkleiter bis	10.000,00 €
Stellvertreter bis	5.000,00 €
Bereichsleiter bis	2.500,00 €

- Bankanweisungen mit 2 Unterschriften:

Werkleiter und Bereichsleiter
oder
Stellvertreter und Bereichsleiter

- Bestellungen, Direktmaterial, Reparaturen:

Werkleiter bis	10.000,00 €
Stellvertreter bis	5.000,00 €
Bereichsleiter bis	2.500,00 €

- Bestellungen Büromaterial, Zeitschriften, EDV etc.

Werkleiter und Stellvertreter bis	1.000,00 €

- Dienstreisen:

Werkleiter oder Stellvertreter bis	500,00 €
Bereichsleiter oder Stellvertreter bis	250,00 €

- Versicherungen und Wartungsverträge:

Werkleiter oder Stellvertreter bis	2.500,00 €

- Repräsentationsaufwendungen:

Werkleiter oder Stellvertreter bis	500,00 €

(5) Weiteres wird durch die „Geschäfts- und Arbeitsordnung des Eigenbetriebes" sowie durch Dienstanweisungen der Werkleitung des Eigenbetriebes des Zweckverbandes geregelt.

§ 7
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten bzw. beauftragten Bediensteten bedürfen der Schriftform.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „i.V." (in Vertretung), die Bereichsleiter und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A." (im Auftrag).

Der allgemeine Schriftverkehr, d.h. im Rahmen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (ohne Rechtsverbindlichkeit) erfolgt durch Unterzeichnung des Werkleiters, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreter; für

festgelegte Aufgabenbereiche durch die Bereichsleiter, deren Stellvertreter oder durch Anweisung dazu berechtigter Mitarbeiter.

(3) Auf den Briefbögen des Eigenbetriebes des Zweckverbandes muß unter der Werksbezeichnung der Bereich des Eigenbetriebes, der Name des Bearbeiters und die Telefon - Durchwahl - Nummer ersichtlich sein.

§ 8
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

(4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasser und Abwasser zu führen.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BetrSEB) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 23.12.2002

Siegel

Steinwachs
Verbandsvorsitzender